

Anforderung an erkennungsdienstliche Erfassung?

«Ich – nicht vorbestraft – wurde von der Polizei in flagranti beim Verüben einer Sachbeschädigung ertappt. Jetzt habe ich von der Polizei das Aufgebot zur erkennungsdienstlichen Behandlung erhalten. Muss ich diesem Folge leisten?»»

Bei der erkennungsdienstlichen Erfassung werden die Körpermerkmale einer Person festgestellt und Abdrücke von Körperteilen genommen. Zweck dieser sogenannten «Zwangsmassnahme» ist die Abklärung des Sachverhalts, worunter insbesondere auch die Identität einer Person fällt. Erkennungsdienstliche Massnahmen können jedoch das Recht auf persönliche Freiheit bzw. körperliche Integrität und auf informationelle Selbstbestimmung berühren. Bei der persönlichen Freiheit bzw. die körperliche Integrität wie auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung handelt es sich um Grundrechte, welche in der Bundesverfassung verankert sind.

Einschränkungen von Grundrechten bedürfen nicht nur einer gesetzlichen Grundlage, sondern müssen auch durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Die erkennungsdienstliche Erfassung ist als «Zwangsmassnahme» deshalb nur zulässig, wenn ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht

werden können und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (Art. 197 Abs. 1 StPO).

In der Praxis wird leider oftmals routinemässig eine erkennungsdienstliche Erfassung vorgenommen. Wohl routinemässig wurden auch Sie aufgefordert, sich zur erkennungsdienstlichen Behandlung bei der Polizei zu melden. Wenn Sie der Aufforderung der Polizei keine Folge leisten, muss die Staatsanwaltschaft die erkennungsdienstliche Erfassung verfügen. Gegen diese Verfügung können Sie sich mit einem Rechtsmittel zur Wehr setzen.

Sie wurden beim Verüben der Sachbeschädigung in flagranti ertappt. Damit ist die erkennungsdienstliche Erfassung zur Klärung dieser Straftat offensichtlich nicht notwendig. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann die erkennungsdienstliche Erfassung jedoch auch zulässig sein, wenn sie nicht für die Aufklärung der Straftaten erforderlich ist, derer eine Person im hängigen Strafverfahren beschuldigt wird. Damit die Zwangsmassnahme diesfalls verhältnismässig

ist, müssen aber erhebliche und konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die beschuldigte Person in andere – auch zukünftige – Delikte von gewisser Schwere verwickelt sein könnte.

Da Sie nicht vorbestraft sind, dürften meines Erachtens eher keine konkreten und erheblichen Anhaltspunkte vorliegen, dass Sie auch zukünftig in weitere Delikte von einer gewissen Schwere verwickelt sein könnten. Eine erkennungsdienstliche Erfassung ist in Ihrem Fall somit eher nicht angezeigt.



Livia Danton, Rechtsanwältin und Notarin

Küng Rechtsanwälte & Notare AG, Gossau SG
Haldenstrasse 10,
9200 Gossau

www.kuenglaw-sg.ch

21. Oktober 2021
Livia Danton